

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/10 95/05/0193

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.10.1995

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §42 Abs1;

BauO Wr §134a;

BauRallg;

Rechtssatz

Mit der Behauptung, die beabsichtigten Baumaßnahmen ließen eine Verminderung der Wohnqualität für die Mieter des Hauses des Nachbarn erwarten, hat dieser keine Einwendungen iSd § 134a Wr BauO erhoben, da dieses Vorbringen keinerlei Bezug auf die dort genannten subjektiven öffentlichen Nachbarrechte erkennen läßt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995050193.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at